
**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.6
(Informationszugang im Standortauswahlverfahren)**

Arbeitsentwurf der Vorsitzenden der AG 2 für die 18. Sitzung der AG 2 am 6. Juni 2016

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG2-33</p>

1 8.6 Informationszugang im Standortauswahlverfahren

2 Um die Transparenz von Entscheidungen nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG) zu
3 gewährleisten, ist der allgemeine Zugang zu den im Standortauswahlverfahren genutzten
4 Informationen von besonderer Bedeutung.¹ Ein umfassender Informationszugang ist nach
5 Auffassung der Kommission ein besonders hohes Gut und insbesondere auch im Hinblick auf
6 die Beteiligung der Öffentlichkeit am Standortauswahlverfahren zu gewährleisten.²

7 Daher hat die Kommission geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichenden
8 Informationszugang garantieren³ und dabei insbesondere unterschieden zwischen

- 9 • dem Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten und
- 10 • dem Informationszugang der Öffentlichkeit.

11 8.6.1 Zugang öffentlicher Stellen zu geologischen Daten

12 Hinsichtlich des Zugangs von mit der Endlagersuche befassten öffentlichen Stellen zu
13 relevanten geologischen Daten wurde insbesondere der Zugang zu den bei den geologischen
14 Landesdiensten vorhandenen geophysikalischen Untersuchungsdaten über Rohstofflagerstätten
15 und hierbei insbesondere auch der Zugang zu Daten aus privatwirtschaftlichen Erkundungen in
16 den Blick genommen.⁴ Ob sich dieser nach § 12 Absatz 3 Satz 2 StandAG oder nach den
17 Vorschriften über die Amtshilfe nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen richtet, kann im
18 Ergebnis dahingestellt bleiben. Bei beiden Rechtsgrundlagen sind Betriebs- und
19 Geschäftsgeheimnisse sowie geistige Eigentumsrechte grundsätzlich nach § 30
20 Verwaltungsverfahrensgesetz zu schützen. Auch das Geodatenzugangsgesetz und
21 Umweltinformationsgesetz, die den öffentlichen Zugang zu einschlägigen Daten vermitteln,
22 enthalten entsprechende Schutznormen. Diese Schutznormen bilden die verfassungsrechtliche
23 Gewährleistung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie geistigen Eigentumsrechten
24 aus Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes einfachrechtlich ab.

25 Alle diese Schutznormen erlauben aber eine Inanspruchnahme von Daten, also grundsätzlich
26 auch den Eingriff in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum, wenn das
27 öffentliche Interesse an der Nutzung der Daten das private Interesse an ihrer Geheimhaltung
28 überwiegt.

29 Im Kontext der Endlagersuche ist mit Blick auf das besondere öffentliche Interesse an einem
30 langzeitsicheren Endlager von einem umfassenden Informationszugang der zuständigen
31 öffentlichen Stellen auszugehen; das besondere öffentliche Interessen an einer langzeitsicheren

¹ Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 16. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11.04.2016, TOP 7, [Audiomitschnitt, Minute 2:31-3:06](#) sowie 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, [Audiomitschnitt, Minute 3:31-4:14](#).

² Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 16. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11.04.2016, TOP 7, [Audiomitschnitt, Minute 3:47](#).

³ Vgl. 16. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11.04.2016, TOP 7, [Audiomitschnitt, Minute 2:31](#).

⁴ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, [Audiomitschnitt, Minute 3:31 ff.](#)

1 Endlagerung wird regelmäßig das private Geheimhaltungsinteresse überwiegen und würde
2 damit die Herausgabe der benötigten Daten auch nach jetziger Rechtslage rechtfertigen selbst
3 wenn der Dateninhaber dem nicht zugestimmt hat.⁵

4 In der Verwaltungspraxis werden Daten aus privatwirtschaftlichen Erkundungen von den
5 geologischen Landesämtern in der Regel als zu schützende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
6 privater Unternehmen klassifiziert und nur auf Grundlage eines Gesetzes oder mit
7 ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Rechteinhabers weitergegeben. Mithin werden
8 diese geologischen Daten unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse häufig auch in Fällen nicht
9 herausgegeben, in denen eine Herausgabe rechtlich zulässig wäre.

10 Mit Blick auf diese Verwaltungspraxis ist aus Sicht der Kommission im Kontext Endlagersuche
11 eine klarstellende gesetzliche Regelung anzustreben.

12 8.6.2 Informationszugang der Öffentlichkeit

13 Bezüglich des Informationszugangs der Öffentlichkeit trifft das Standortauswahlgesetz
14 hingegen keine spezielle Regelung. Nur für die Mitglieder des pluralistisch zusammengesetzten
15 gesellschaftlichen Begleitgremiums sieht § 8 Satz 2 StandAG die Einsicht in alle Sachakten
16 und Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) und des
17 Vorhabenträgers vor.⁶

18 Für die breite Öffentlichkeit richtet sich der Informationszugang während des
19 Standortauswahlverfahrens mithin nach den auf völker- und europarechtlichen Vorgaben
20 beruhenden Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und nach dem
21 Geodatenzugangsgesetz. Das Umweltinformationsgesetz verleiht einen individuellen Anspruch
22 auf Zugang zu Umweltinformationen. Das Geodatenzugangsgesetz regelt die öffentliche
23 Verfügbarkeit und die Art und Weise der Bereitstellung von Geodaten. Beide Gesetze treten
24 nach geltender Rechtslage ergänzend nebeneinander.

25 Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu
26 Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen, ohne ein besonderes Interesse
27 darlegen zu müssen. Die für das Suchverfahren relevanten Informationen sind grundsätzlich als
28 Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes zu qualifizieren. Ebenso sind
29 die im Standortauswahlverfahren tätigen Akteure, insbesondere das Bundesamt für
30 kerntechnische Entsorgung (BfE) und der Vorhabenträger, zur Information verpflichtete Stellen
31 im Sinne des Umweltinformationsgesetzes.⁷ Darüber hinaus sind die für die Endlagersuche
32 erforderlichen geologischen Daten zugleich auch Geodaten nach § 3 des
33 Geodatenzugangsgesetzes.

⁵ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, **Audiomitschnitt, Minute 3:35-3:37**.

⁶ Das BMUB weist darauf hin, dass die Mitglieder des gesellschaftlichen Begleitgremiums hinsichtlich vertraulicher Verfahrensunterlagen zur Verschwiegenheit zu verpflichten wären, vgl. K-Drs./AG2-30 vom 07.04.2016, S. 1.

⁷ Vgl. K-Drs./AG2-30 vom 07.04.2016, S. 1.

1 Beim Informationsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz wie auch bei der öffentlichen
2 Verfügbarkeit nach dem Geodatenzugangsgesetz sind gemäß §§ 8 und 9 UIG beziehungsweise
3 § 12 Absatz 2 Geodatenzugangsgesetz grundsätzlich der Schutz von Betriebs- und
4 Geschäftsgeheimnissen sowie von geistigen Eigentumsrechten zu beachten. Danach ist in einer
5 Abwägung zu beurteilen, ob der Antrag auf Informationszugang bzw. die öffentliche
6 Verfügbarmachung der geschützten Daten abzulehnen ist oder ob das öffentliche Interesse an
7 einer Offenlegung überwiegt. Konkret wären hier – anders als bei der Endlagersuche
8 öffentlicher Stellen – das öffentliche Interesse an einem transparenten und nachvollziehbaren
9 Auswahlverfahren mit den Geheimhaltungsinteressen der Dateninhaber abzuwägen. In der
10 Verwaltungspraxis wird die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen derzeit
11 eher restriktiv gehandhabt.⁸

12 Sowohl die Verfügbarkeit geologischer Daten für die Aufgaben öffentlicher Stellen als auch
13 die öffentliche Verfügbarkeit von geowissenschaftlichen Daten sind derzeit Gegenstand einer
14 Gesetzesnovelle des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Im Rahmen dieser
15 Novelle des Lagerstättengesetzes, das bislang hauptsächlich die Übermittlung geologischer
16 Daten aus Rohstofferkundungen an die geologischen Landesämter regelt, sollen die vorstehend
17 aufgeworfenen Fragen berücksichtigt werden. Ein entsprechender Arbeitsentwurf soll noch vor
18 der Sommerpause 2016 finalisiert werden.

19 8.6.3 Empfehlungen

20 Die Kommission stellt daher fest, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen dem Bedarf nach
21 Transparenz nur zum Teil genügen. Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass alle Daten, die
22 für das Standortauswahlverfahren entscheidungserheblich sind, unabhängig von der konkreten
23 Form ihrer Aufarbeitung der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei muss der
24 Informationszugang für die Öffentlichkeit möglichst einfach ausgestaltet werden. Deshalb
25 sollten alle entscheidungserheblichen Informationen auch ohne gesonderten Antrag für die
26 breite Öffentlichkeit verfügbar sein.⁹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat
27 mit der geplanten Novelle des Lagerstättengesetzes einen guten Weg zur Umsetzung dieser
28 Empfehlungen aufgezeigt. Alternativ könnten – speziell für die Zwecke der Endlagersuche –
29 entsprechende Informationspflichten in Anlehnung an das Geodatenzugangsgesetz oder an §
30 10 UIG im Standortauswahlgesetz geregelt werden. Die Regelung muss – unabhängig von ihrer
31 letztendlichen Verortung – sicherstellen, dass alle im Auswahlverfahren relevanten Dokumente
32 und Informationen aktiv veröffentlicht werden. Insbesondere alle Informationen, die in der
33 vergleichenden Standortabwägung herangezogen wurden, müssen öffentlich zugänglich sein.

34 [Die Folge ist eine grundsätzliche Notwendigkeit zur Durchführung der Prüfung für alle
35 amtlichen Informationen, ohne dass ein Zugang hierzu durch einen Petenten durch Antrag
36 begehrt werden müsste. Dadurch entsteht eine Ausweitung des Prüfungsaufwands. Die
37 Kommission empfiehlt daher, ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen des

⁸ Vgl. 17. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 9. Mai 2016, TOP 7, [Audiomitschnitt, Minute 3:44](#).

⁹ Vgl. Kommission zur Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe, 16. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ vom 11.04.2016, TOP 7, [Audiomitschnitt, Minute 4:05-4:10](#).

- 1 Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung (BfE) zu erstellen. Das
- 2 öffentliche Informationsregister ermöglicht eine aktive Auseinandersetzung der Öffentlichkeit
- 3 mit der Materie. Denn eine sinnvolle Informationsrecherche wird erst möglich, wenn Art und
- 4 Umfang der vorhandenen Informationen bekannt sind.]